

Hexenprozesse aus Dagmersellen

Autor(en): **Schacher, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **11 (1950)**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hexenprozesse aus Dagmersellen

Dr. Joseph Schacher, Beromünster

Nach dem Volksglauben der Alten standen Hexen oder Unholdinnen mit dem Teufel im Bunde und schädigten mit dessen Hilfe die Menschen an Hab und Gut. Diese bösen Weiber waren auch imstande, sich in verschiedene Tiere wie Wolf, Fuchs, Katze, Hase oder Elster zu verwandeln. Auf einem Besenstiel fuhren die Hexen auf dem Luftwege zum Hexensabbat, dem Ort, wo im Verein mit dem Teufel getanzt, gespielt und festlich gelebt wurde. Kein Wunder, wenn solch «schlimme Wesen» ihre Untaten mit dem Tode büßten. Personen, die vor dem Richter kein Geständnis der Hexerei ablegten, erhielten ein gnädigeres Urteil auf Verbannung oder Freilassung. Es geht also nicht an, mit der Vorstellung eines Hexenprozesses gleich an Feuer und Schwert und Galgen zu denken.

In einem Luzerner Ratsprotokoll vom Jahre 1419 ist aus dem ganzen deutschen Sprachgebiet erstmals von Hexerei die Rede. Die Blütezeit der Luzerner Hexenprozesse fällt in die Jahre 1550-1660. Im Jahre 1675 wurde in Luzern das letzte Todesurteil über eine Hexe gefällt¹⁾.

Gab es in Dagmersellen denn auch Hexen? Schon 1499 wurde des Kächelis Frau von «Tagmersellen» beschuldigt, sie habe einen Knaben gelähmt. Dieser hatte ihr nämlich einmal mit der Geißel eine Katze geschlagen und fortgejagt, so daß dieses arme Tier von Hunden zu Tode traktiert wurde. Darauf drohte sie dem jungen Tierquäler Rache an. Ohne besonders zu erschrecken, stückte der Lausbube zu zweit eine Schar Gänse, worunter einige Kächelis

¹⁾ J. Schacher, Das Hexenwesen im Kanton Luzern. Luzern 1947. Betreffend die folgenden Ausführungen vergleiche ebenda 85, 98, 106.

Frau gehörten. Als Antwort bekam der Schlingel die Worte zu hören, er müsse von den Gänsen noch genug bekommen, daß er sie gern in Ruhe gelassen hätte. Bald darauf wurde der kleine Sünder lahm, und in einer offenen Beinwunde bemerkte man «katzen har vnd gens federn». Dieses Uebel wollte der Knabe von der bösen Frau haben. Sodann ging die Klage um, die Hexe vergifte die Weiden, so daß die Viehseuche allenthalben grassiere. Uebrigens stand ihr Mann im Ruf, daß er dasselbe Handwerk treibe. Geständnisse und Urteil zu diesem Kundschaftsbericht fehlen²⁾).

1590 brachte man aus Dagmersellen Barbara Meyer, trotz ihrer 40 Jahre Storchentante, als beschuldigte Hexe nach Luzern vor Gericht. Der angeführte Beruf ist bezeichnend³⁾. Bei der frühern großen Sterblichkeit des Kleinkindes ist es begreiflich, wenn ab und zu gerade Hebammen die Hexen spielen sollten. Barbara Meyer hörte zunächst den Vorwurf, wenn eine Frau genesen wolle, so komme jeweilen etwas und «erzeige» sich: wenn es warne, bedeute es Glück, wenn es klopfe, bedeute es Unglück, so daß entweder die Frau sterben oder das Kind nicht ‚gefreet‘ werden sollte. Dazu bemerkte die Angeklagte, sie habe diese Sachen von ihrer Schwiegermutter selig gehört und gelernt; und es sei ihr manchmal widerfahren, daß es ihr geklopft und dann auch mit «hoschen ho»⁴⁾ gewarnt habe. Als Zweites wurde Barbara Meyer vorgeworfen, sie habe in Wikon eine Kindbetterin in den Tod gebracht. Wohl gestand sie, diese Patientin versegnet zu haben, mit allen übrigen Vorwürfen aber geschehe ihr schweres Unrecht. Nicht sie, sondern des Prädikanten Frau zu Brittnau habe der Verstorbenen «ettliche träncker» eingegeben. Barbara Meyer wollte einzig und allein drei Pfefferkörnlein verabreicht haben, und zwar nicht einmal aus eigener Initiative. Schließlich äußerte sie sich zur Todesursache ihrer Anbefohlenen: Deren Mann, ein Junker, habe es unterlassen, der Gattin in Kindsnöten beizustehen, sei die ganze Nacht draußen gesessen und habe gespielt, was die Dahingeschiedene in heftigen Kummer und Zorn versetzt habe, und dies sei nach ihrer Auffassung «die gröste fürderung zum todt» gewesen.

²⁾ Hoffmann-Krayer, Luzerner Akten zum Hexen- und Zauberwesen. Zürich 1900, 138.

³⁾ Vergleiche Artikel ‚Hebamme‘ im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens III, 1587 ff.

⁴⁾ Vergleiche Schweizerisches Idiotikon II, 1757 f; ‚hoschen‘ = klopfen, an eine Tür pochen, um Einlaß zu begehren. „Oft mit dem Ruf hosche (-ho) verbunden“.

Da im Prozeß der Barbara Meyer keine ernsthaften Geständnisse der Hexerei vorlagen, wurde sie wieder auf freien Fuß gesetzt ⁵⁾).

Mittwoch nach St. Verena 1592 wurden Stephan Frick und Agatha Hurdigraber von Dagmersellen aus der Grafschaft Willisau nach Luzern ins Gefängnis eingeliefert. Frick hatte seiner Frau nach der Klage «zuo der vnholldery geholffen». Daneben hatte er sich zu verteidigen, weil er als Brandstifter und seine Frau als Diebin galten. Er gab dem Ratsrichter folgenden Bescheid. Was das abgebrannte Haus eines Uli Amberg anbelange, trage weder er noch seine Frau eine Schuld daran. Es gelang ihm vielmehr, für den Tag der Feuersbrunst sein Alibi nachzuweisen. Es schien ihm auch nicht recht, daß seine Frau, die auf Ambergs Frau nicht gut zu sprechen war, aus dem gleichen Verdacht «zuo Willisow gethürnt» worden sei. Hinter der ganzen Affäre sah er nichts als «nyd vnnnd haß» von seiten der Amberg. Zu den vorgehaltenen Diebstählen seiner Frau und Tochter beim Müller zu Altishofen äußert er sich dahin, daß seine Angehörigen «vss grossem hunger» daselbst aus dem Keller «ettwas gumpist ⁶⁾ vnnnd kabis genommen» und nachher den Müller um Verzeihung gebeten hätten. Die vier Habergarben, welche seine Frau Jörg Küeni «ab dem felld» genommen habe, seien wieder zurückgebracht worden. Auf die Frage um Auskunft über die «vnhollderey» seiner Frau gab er negative Antworten. Er hielt ihr bloß im Zorn einmal vor, «das sy sich nitt auch ettwan hallte wie ir muotter, so ein vnholldin gsin». Gerade aus dieser Aeüßerung ergibt sich, wie gern der Volksmund den Ruf der Hexerei auf Personen übertrug, in deren Mitte bereits einmal eine ‚Böse‘ gelebt hatte. Trotz aller Folter beteuerte Frick seine Schuldlosigkeit am Hausbrand mit bewegten Worten. Er haushalte jetzt mit seiner Frau 28 Jahre lang und habe 15 Kinder von ihr. Man gehe und frage Galli Kronenberg über seinen Lebenswandel. Der berichtete, daß er sich jederzeit «vffrecht vnd redlich» gehalten habe. In diesem Zusammenhang sei aus anderer Quelle bemerkt, daß der erwähnte Verteidiger Kronenberg schon 1583 mit Lorenz Gut und Jörg Müli bezeugt, Stephan Frick könne seine Kinder und sich nicht mehr erhalten ⁷⁾). In den Prozeßakten betreffend Agatha Hurdigraber lautet der Grund zur Inhaftierung auf «vnholdery vnnnd diebstal». Der Ratsrichter hörte von ihr im

⁵⁾ Turmbuch VIII, fol. 26a—27a. Staatsarchiv Luzern.

⁶⁾ Eingemachtes, siehe Idiotikon II, 317 f.

⁷⁾ Laut Akten (Schachtel 610, Domänen, Dagmersellen) im Staatsarchiv Luzern. Gütige Mitteilung von Herrn Alfred Felber, Sekundarlehrer, Dagmersellen.

wesentlichen wiederum dieselben Aeüßerungen, die ihr Mann vorausgeschickt hatte. In den zwei weitem Verhören ist sogar von der Marter die Rede, was jedoch keine Geständnisse der Hexerei ergab. Somit fehlten die Voraussetzungen zu weitem gerichtlichen Verhandlungen oder gar zu einem Todesurteil nach der Strenge des Gesetzes. Zum Schluß bat Agatha Hurdtgraber MGH. um Gnade und wurde mit ihrem Mann nach Hause entlassen⁸⁾. Die vielen Diebstähle, deren man fast jede zweite Hexe zieh, verdienen eine besondere Kritik. Immer wieder war es die Sorge um das materielle Wohl, welche die Hexen angeblich zum Pakt mit dem Teufel drängte. Mit Recht gilt es daher zu unterscheiden, aus welchen Ursachen sie sich an fremdes Gut heranmachten: ob aus Rachelust, aus böser Absicht, infolge Kleptomanie oder durch Not gezwungen.

Weitere Hexenprozesse aus Dagmersellen sind uns nicht bekannt. Und doch glaubte man dort im 17. Jahrhundert so gut wie anderswo noch an Hexen. Ueberhaupt wäre die Zahl der Hexenprozesse Legion, wenn das Volk jeden verhexten Fall vor die Behörde gebracht hätte. Die Hexen und Hexenmeister als Verbündete des Teufels waren eben gefürchtet wie verhaßt. Wer einen Hexenprozeß gelesen hat, kennt alle, da sie in den wesentlichen Zügen miteinander übereinstimmen. Stets ist der Gang der Handlung derselbe: Ein Unglück oder eine Katastrophe wurde einer Person zugeschoben, die daran schuld sein sollte, weil die natürlichen Gründe zur Erklärung nicht ausreichten. Das eine Mal mußten charakterlich Abwegige herhalten, ein anderes Mal Leute mit körperlichen oder seelischen Mängeln und Gebrechen. Alles Auffällige erregte Verdacht und üblen Leumund und wurde zum bösen Feind in Beziehung gesetzt. Wo Haß, Neid, Rache und Feindschaften die psychologischen Voraussetzungen zu Klagen bildeten, wurde sicher auch biedern und ehrbaren Personen ein Streich gespielt. Der Fortschritt in der Medizin und Naturwissenschaft verdrängte den Hexenaberglauben allmählich aus den Köpfen der Menschen.

⁸⁾ Luzerner Turmbuch IX, fol. 17b—24a.